

Der Senat von Berlin
InnSport - III D 11 (V) - 3060-0005/2022-0002-0071
Tel.: (030) 90223-2325

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Bestimmung eines weiteren symbolträchtigen Ortes im Sinne des
§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung
zur Bestimmung eines weiteren symbolträchtigen Ortes im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz
1 Nummer 3 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin

Vom 16.12.2025

Auf Grund des § 14 Absatz 8 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180) verordnet der Senat:

§ 1

Bestimmung des Gedenkortes für Polen 1939-1945 als weiterer symbolträchtiger Ort im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin

Der Gedenkort für Polen 1939-1945 wird als weiterer Ort im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeines

Die Anlage zu § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) legt Orte fest, an denen Versammlungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zum Schutz der Würde der Opfer des nationalsozialistischen Unrechts in erleichterter Weise beschränkt, verboten oder aufgelöst werden können.

Gemäß § 14 Absatz 8 VersFG BE kann der Senat durch Rechtsverordnung weitere solche Orte bestimmen. Voraussetzung für die Bestimmung ist, dass dem Ort ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt. Der Gedenkort für Polen 1939-1945 erfüllt diese Voraussetzung und wird deshalb als Ort im o. g. Sinne bestimmt.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Nach § 14 Absatz 8 VersFG BE kann der Senat weitere Orte im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VersFG BE bestimmen, sofern diesen ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt. Anders als nach der früheren Rechtslage (§ 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist) ist hierfür nicht mehr erforderlich, dass es sich um eine „Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung“ handelt.

Der Gedenkort für Polen 1939-1945 auf dem Gelände der ehemaligen Kroll-Oper erfüllt diese Voraussetzungen in besonderer Weise. Es handelt sich um einen gärtnerisch gestalteten Erinnerungsort, der im Mai 2025 eröffnet wurde und in dessen Zentrum ein Gedenkstein mit eingelassener Bodenplatte steht. Auf dieser befindet sich folgender Schriftzug: „Den polnischen Opfern des Nationalsozialismus und den Opfern der deutschen Gewaltherrschaft in Polen 1939-1945“; diese Inschrift findet

sich auf der Bodenplatte auch in polnischer Sprache. Errichtet wurde der Gedenkort auf Initiative des Deutschen Polen-Instituts und mit breiter Unterstützung der Zivilgesellschaft. Er versteht sich zugleich als symbolischer Platzhalter für ein künftiges, vom Deutschen Bundestag beschlossenes nationales Denkmal für die polnischen Opfer des Zweiten Weltkrieges.

Mit dem Beschluss vom 27. Oktober 2020 (BT-Drucks. 19/23708) hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, in Berlin einen zentralen Erinnerungsort zu schaffen, der den polnischen Opfern der nationalsozialistischen Besatzung gewidmet ist und der Begegnung, Verständigung und Versöhnung dient. Der nun geschaffene Gedenkort nimmt diese Intention bereits sichtbar auf und verleiht ihr durch seine öffentliche Präsenz Ausdruck.

Der dem Ort zukommende Sinngehalt ist von herausragender Symbolkraft. Der deutsche Überfall auf Polen am 1. September 1939 war der Auftakt zum Zweiten Weltkrieg, der etwa 40 Millionen Todesopfer in Europa forderte. Mehr als fünf Millionen polnische Bürgerinnen und Bürger, darunter drei Millionen Jüdinnen und Juden, wurden Opfer von Krieg, Besatzung, Holocaust, Terror, Zwangsarbeit und massiver Verfolgung. Die deutsche Gewaltherrschaft hinterließ in Polen tiefe Verwüstungen und unermessliches Leid. Der Gedenkort macht dieses Leid sichtbar, er erinnert an die Opfer und gibt zugleich Raum für öffentliche Anteilnahme und historisch-politische Auseinandersetzung.

Besondere Symbolkraft kommt dem Ort nicht zuletzt wegen seiner unmittelbaren Errichtung auf dem ehemaligen Gelände der Kroll-Oper zu. Das ursprünglich als Theater genutzte Gebäude wurde nach dem Reichstagsbrand am 27. Februar 1933 zur provisorischen Tagungsstätte des Parlaments. In diesen Räumlichkeiten wurde am 23. März 1933 das sogenannte Ermächtigungsgesetz beschlossen; Adolf Hitler hielt in den Morgenstunden des 1. Septembers 1939 dort seine berühmte Rede zum deutschen Überfall auf Polen (mit dem Ausspruch: „Seit 5 Uhr 45 wird jetzt zurückgeschossen“).

Mit der Bestimmung des Gedenkortes für Polen als symbolträchtigen Orte im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 können Versammlungen zum Schutze der Würde der Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes unter erleichterten

Bedingungen verboten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden; sie sind selbstverständlich jedoch nicht generell untersagt. So wird sichergestellt, dass Versammlungen, die durch bewusste Provokationen das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus beeinträchtigen, wirksam begegnet werden kann und der Gedenkort für Polen und dessen unmittelbare Umgebung nicht zum Schauplatz vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte nicht mehr hinnehmbarer Aktionen wird.

Da der Gedenkort für Polen 1939-1945 erst im Mai dieses Jahres errichtet und eingeweiht wurde, konnte er naturgemäß keine Aufnahme in die Anlage zu § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VersFG BE finden, die als Teil des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin am 24. Februar 2021 in Kraft trat. Um ohne Zeitverzug jederzeit ein würdiges Gedenken des unermesslichen Leids der polnischen Bevölkerung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewährleisten zu können, erfolgt die Bestimmung des Gedenkorts für Polen 1939-1945 mittels Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 8 VersFG BE. Perspektivisch wird angestrebt, diesen Gedenkort bei einer Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin in die Anlage zu § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VersFG BE aufzunehmen.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 14 Absatz 8 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 16. Dezember 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Iris Spranger

Senatorin für Inneres und Sport

Wortlaut der zitierten Vorschriften

Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502) geändert worden ist.

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180).

§ 14

Beschränkungen, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten und die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

(2) Eine Versammlung kann insbesondere verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden, wenn

1. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in der Versammlung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

a) gegen eine nationale, durch rassistische Zuschreibung beschriebene, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert oder

b) die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird,

2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt, geleugnet oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus,

3. die Versammlung an einem in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Tag oder einem Ort stattfindet, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird, oder

4. die Versammlung durch die erkennbare Bezugnahme auf andere nationale oder internationale Versammlungen oder Kampagnen sich deren Inhalt zu eigen macht und dadurch die Voraussetzungen der Nummer 1 zutreffen.

Gleiches gilt, wenn die Versammlung auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung

1. geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln oder

2. in ihrem Gesamtgepräge an die Riten und Symbole der nationalsozialistischen Gewalt-herrschaft anknüpft

und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt.

(3) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

(4) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.

(5) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, sind die Voraussetzungen und die Ermessenserwägungen unverzüglich der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Versammlungsleitung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme und auch gegenüber den Teilnehmenden der Versammlung erfolgen, sofern dies möglich und zumutbar ist.

(6) Eine verbotene Versammlung soll aufgelöst werden. Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen.

(7) Es ist verboten, öffentlich, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung unter freiem Himmel aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

(8) Durch Rechtsverordnung kann der Senat weitere Orte im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bestimmen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist.

§ 15

(2) Eine Versammlung oder ein Aufzug kann insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn

1. die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und

2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin ist ein Ort nach Satz 1 Nr. 1. Seine Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Andere Orte nach Satz 1 Nr. 1 und deren Abgrenzung werden durch Landesgesetz bestimmt.